

# Frankenberger Tageblatt

Bezirks-



Anzeiger

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Flöha und die Behörden im Frankenberge

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rohrberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rohrberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 280

Sonntag den 1. Dezember 1918

77. Jahrgang

## Höchstpreise für Spätkartoffeln im Kleinhandel.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Flöha (einschließlich der Städte Frankenberg, Döbeln und Flöha) werden bis auf weiteres folgende Beschränkungen getroffen:

1. Im Kleinverkauf von Spätkartoffeln, soweit er dem Kartoffelerzeuger im Einzelhandel von den Gemeindebehörden nachgelassen worden ist, darf der Kartoffelerzeuger einen den jeweils gültigen Kartoffelpreis um einen Pfennig für das Pfund Kartoffeln übersteigenden Preis erheben.
2. Im Kleinverkauf von Spätkartoffeln durch die Gemeinde darf höchstens der Selbstkostenpreis berechnet werden.
3. Im Kleinverkauf von Spätkartoffeln durch die von der Gemeinde beliebten Kleinbünder darf nur ein Preis erhoben werden, der den jeweiligen Erstehungspreis der Kartoffeln bzw. den von der Gemeindebehörde jeweils berechneten Selbstkostenpreis der Gemeinde um den Betrag von 1 Mark 25 Pf. für den Zentner Kartoffeln übersteigt.
4. Die unter 1-3 festgesetzten Preise bilden die obere Grenze. Abweichungen im Preise noch unten sind ohne weiteres und ohne behördliche Genehmigung zulässig.
5. In den bezeichneten Preisen sind sämtliche Unkosten des Verkäufers eingeflossen.
6. Als Kleinverkauf im Sinne vorliegender Bekanntmachung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als einem Zentner zum Gegenstand hat.
7. Wer diese Höchstpreisfestsetzungen überschreitet (Verkäufer sowie Käufer) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld bis zu 10000 M. bestraft.
8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Flöha, den 27. November 1918.

Der Kommunalverband.

## Verbot des Umhertreibens und des Rauchens der Jugend.

Es wird hierdurch folgendes in Erinnerung gebracht mit dem Bemühen, daß dieses Verbot auch jetzt noch gilt.

Zugendlichen Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren ist verboten, sich nach 9 Uhr abends auf den Straßen zwecklos umherzutreiben oder die Oeffentlichkeit durch müßiges Umhertreiben und unangemessenes Gedaben zu belästigen. Auch der Aufenthalt in Schankstätten nach diesem Zeitpunkte ohne Begleitung angehöriger Erwachsener ist ihnen untersagt.

Kinder unter 14 Jahren dürfen das, soweit sie das nicht in Begleitung Erwachsener befinden, nach 8 Uhr abends nicht mehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufzuhalten.

Zugendlichen Personen unter 18 Jahren ist das Tabakrauchen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen, sowie in den Anlagen und Wirtschaften verboten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemeine Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Pfund oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Eltern haften für ihre Kinder.

Die Polizeibehörden und übrigen Aufsichtsorgane erhalten Anweisung über die Befolgung vorstehender Anordnungen streng zu wachen und Zuwiderhandlungen anzusetzen.

Flöha, am 29. November 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

## Polizeistunde.

Um Irrtümer zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Flöha durch Verordnung der Kreishauptmannschaft vom 8. November 1918 die Polizeistunde auf abends 11 Uhr festgesetzt worden ist.

Diese Polizeistunde gilt auch für die im Bezirk abgehaltenen Tanzvergnügen. Sollten sich durch Überleitung der Polizeistunde bei den Tanzvergnügen Widersprüche zeigen, so behält sich die Amtshauptmannschaft vor, über die zu widerhandelnden Tanzstätten die Tansspore auf Grund von § 16 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1910 zu verhängen.

Flöha, am 29. November 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

## Auszug aus der Berf. d. P. R. M. und S. M. B.-Bl. Nr. 202, S. 192 ff.

Beurlaubungen zu Arbeitszwecken müssen von jetzt ab unterbleiben. Beurlaubungen mit Löhnung in die Heimat oder Scholungszwecken dürfen nicht über einen Zeitraum von 14 Tagen ausgedehnt werden. Ausnahmen sind nur nach überstandener Krankheit oder Verwundung auf ärztliche Weisung zulässig.

Die bei Eingang dieses Erlasses in der Heimat oder Arbeitsort mit Urlaubsschein anwesenden Offiziere des Beurlaubtenlandes, Unteroffiziere und Mannschaften aller Jahrgänge mit Ausnahme der Jahrgänge 96 bis 99 sind bis zum 30. 11. 18 von der nächsten militärischen Dienststelle behelfsmäßig zu entlassen.

Über das Entlassungsverfahren schreibt das S. M. B.-Bl. 1918 Nr. 202, S. 192 ff.

Nr. 8a, a bis f:

Gänzlich bei militärischen Dienststellen abkommandierten, die zu entlassen sind (bis zum 25. 11. 18 die 1876 und früher Geborenen, bis zum 30. 11. 18 die 1877 bis 1879 Geborenen), werden von diesen Dienststellen zur Entlassung gebracht — gleichgültig, ob diese Dienststellen ihre zuständigen Truppenteile sind oder nicht.

Dieses ist wie folgt zu verstehen:

- a) Jeder zu Entlassenden erhält einen Entlassunischein.
- b) Die bei den militärischen Dienststellen befindlichen Kriegsangestellten und Stammrollenausfälle sind zu vervollständigen — auch durch Tag und Ort, wohn die Entlassung erfolgt, sowie Eintrag der mitgegebenen Bekleidungsstücke und des ausbezahnten Marsch- und Entlassungsgeldes — und vorläufig von diesen Dienststellen aufzuhängen.
- c) Die Stammliste ist von dem zu Entlassenden anzusehen und seine Unterschrift von einem im Offizierrang stehenden Heeresangehörigen und von einem Mitglied des Soldatenrates zu beglaubigen.
- d) Einige Verpflegungsanprüche sind wenn möglich vor der Entlassung zu prüfen, andernfalls später beim Heereskommando anzumelden.
- e) Fahrkarten sind — soweit nötig — auszustellen.
- f) Die Entlassungsscheine sind von besonderem Wert für die spätere Anmeldung einzelner Verpflegungsanprüche und daher sorgfältig aufzubewahren.

Bon dem Entlassungsschein sind Abdrücke bei der entlassenden Dienststelle zwecks späterer Überbindung an den Erhol-Truppenteil aufzubewahren.

Alle die behelfsmäßig zu Entlassenden erhalten Marschgold und Entlassungsanzug. Entlassung jedoch erst bei der ordnungsgemäßigen Entlassung. Mit der behelfsmäßigen Entlassung hört jede Zahlung von laufenden Gebühren auf.

## Karte Anklagen gegen den Vollzugsrat

in Berlin, 28. 11. (Schluß der Sitzung Berliner Soldatenräte.)

Scheide man nicht seine Rede; Arbeiter- und Soldatenräte sind ein Provisorium, das absolut notwendig ist, das geschaffen werden mußte, als das alte System zusammenbrach, das moralisch war, als wir annehmen. Dieses Provisorium muß beibehalten werden, bis die Nationalversammlung da ist. Jetzt tut uns Einfühlung not, alles Treimende muß beiderseits befreit werden. Wir müssen zusammenleben und festhalten, was uns die Revolution gebracht hat; dann wird es uns möglich sein, Brot und Frieden zu schaffen. (Lebhafte Beifall und Händeschütteln.)

Ein Feldwebel, Vertreter der Ostarmee, warnt die Versammlung davor, sich von der Spartakusgruppe einschließen zu lassen. Die Spartakisten tragen einem ins Gesicht, wenn man sehe, daß jetzt die Rechtsfraktion mehr Unfreiheit antreibt, als die frühere Unfreiheit der Prese.

Oberleutnant Walz: Schon längere Zeit vor der

Revolution bin ich zum Sozialismus übergegangen. Ich habe

als Kompanieführer meine Freude dahin gebracht, daß sie unter keinen Umständen auf Arbeitermassen schießen dürfen.

Ich stand damals schon mit Ledebour in Verbindung. In einer Versammlung, an welcher auch Ledebour, Haase, Ledebour, Müller und einige Arbeiterveteraner teilnahmen, wurde beschlossen, Montag, den 4. November, die Revolution stattfinden zu lassen. Ich stimmte auch dafür. Am Abend wurde die Hinrichtung beschlossen, weil die Stimmung noch nicht so weit sei. Wir wollten nicht mehr so häufig zusammenkommen, um uns nicht zu vertreten. Bald darauf wurde ich auf Befehl des kommandierenden Generals verhaftet. Vor dem Untersuchungsrichter bin ich wohl auf das bestimmte Auftreten des Richters hereingefallen und habe manches gelagert,

was ich nicht durfte; Däumig wurde darauf festgestellt. Verurteilt habe ich nichts, höchstens habe ich eine Dummheit gemacht. (Zuruf: Dumme gehörten nicht in den Vollzugsrat!) Nun soll ich in drei Tagen aus Berlin abreisen, und zwar auf

Veranlassung des Vollzugsrates. (Pflichten.) Realismär bin ich nicht, sonst hätte die „Kreuzzeitung“ nicht über meinen Austritt steholcht. (Lebhafte Beifall und Widerspruch.)

Ein Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates Bautzen erklärt auch namens der Rothringer, daß nicht der

Vollzugsausschuß, sondern die Berliner Soldatenräte territorial aufstellen. Wir ziehen daraus die Folgen und verlassen unter Protest die Versammlung. (Große Bewegung.)

Ein Vertreter der Ostfront erklärt im Namen von 400 000 Kameraden, die Versammlung sei geeignet, die Reichseinheit auf schwere zu gefährden und Unruhen in die Straßen Berlins zu tragen.

Vertreter des Vollzugsrates Richard Müller: Sie haben hier nicht über die von den Arbeitern gewählten zu Gericht zu sitzen. Sie tragen nicht mehr lange den roten Graden Rock und kehren dann an die Arbeit zurück. Beim alten Regime wäre Walz nicht mehr in Freiheit. Wir müssen Walz in väterlicher Weise behandeln. (Widerspruch.) Wir

## Allgemeine Ortskrankenkasse Ebersdorf

Sonntag, den 8. Dezember d. J., nachmittags 5 Uhr im Restaurant „Wettinstraße“

### Ausschuß-Sitzung

Tagesordnung:

1. Wahl der Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung 1918.

2. Allgemeines.

Vollzähliges und pünktliches Erscheinen der gewählten Vertreter erwartet

Der Vorstand. Max Dähne, Vorsitzender.

## Gemeindeverbandssparkasse Niederwiesa

### 3½ Prozent

### Tägliche Verzinsung.

## Beamtenschule zu Geyer

Städtische Fachschule, gegründet 1891, bereit für die Gemeindebeamtenlaufbahn vor.

Anmeldungen für Ostern 1919 bis Ende Januar erbeten. Stellenanzeige weist der Abgangsschüler.

Aufnahmeverbedingungen versendet kostenfrei die Schulleitung.